

# **Geschäftsordnung der Sektion Theorie- und Wissenschaftsentwicklung in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA)**

## **§ 1 Ziel der Sektion**

Ziel der Sektion Theorie- und Wissenschaftsentwicklung ist es, im Rahmen der Zielsetzungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) ist es, den Austausch über und die Entwicklung von theoretischem Wissen in der Sozialen Arbeit zu fördern.

## **§ 2 Sektionsmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Sektion Theorie- und Wissenschaftsentwicklung der DGSA steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag an die Sektionssprecher\_in der Sektion auf Aufnahme.
- (2) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft in der Sektion (jederzeit) schriftlich widerrufen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle eines Widerrufs zum Jahresende.
- (4) Sektionssprecher\_innen und deren Stellvertreter\_innen müssen Mitglieder der DGSA sein. Bei den sonstigen Mitgliedern der Sektion ist die DGSA-Mitgliedschaft nicht erforderlich, aber wünschenswert.
- (5) Die Mitgliedschaft in der DGSA ist Voraussetzung, um die Sektionssprecher\_innen und deren Stellvertreter\_innen zu wählen, stimmberechtigt sind also nur Mitglieder der Sektion, die auch Mitglied in der DGSA sind.

## **§ 3 Sprecher\_innen der Sektion**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Sektion wählen die SektionssprecherInnen für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Sprecher oder die Sprecherin bereitet die Sektionstreffen vor, kündigt die Sektionstagungen an und stellt ihre Leitung sicher. Er/Sie vertritt die Sektion gegenüber dem Vorstand der DGSA und im Außenverhältnis.

## **§ 4 Sektionsveranstaltungen**

- (1) Sektionstagungen finden öffentlich statt.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für Sektionstagungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Teilnahme.

## **§ 5 Auflösung der Sektion**

- (1) Die Sektion kann sich nicht selbst auflösen. Eine Auflösung der Sektion muss beim Vorstand der DGSA mit einer substantiellen Begründung beantragt und durch die Mitgliederversammlung der DGSA bestätigt werden.
- (2) Wenn alle Mitglieder die Aktivitäten einstellen, ruht die Arbeit der Sektion. Der Vorstand der DGSA entscheidet nach Anhörung der Sektionssprecher\_in über das weitere Vorgehen.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

Im Übrigen gilt die Wahl- und Finanzordnung der DGSA.

29.4.2017